

Kinder- und Jugendförderplan

Der KJFP wird im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Bis zur Veröffentlichung eines neuen Kinder- und Jugendförderplans wird der bisherige Kinder- und Jugendförderplan in der bisherigen Fassung dargestellt. Mit Inkrafttreten des neuen Kinder- und Jugendförderplans 2018-2022 erfolgt die Förderung in den einzelnen Positionen auf der neuen Grundlage. Die fachbezogenen Pauschalen werden, da deren Festsetzung nur von der Höhe der insgesamt bereitgestellten Mittel abhängig ist, bereits für das Haushaltsjahr 2018 angepasst.

Förderbereich I

Pos.	Förderbereiche	2017
FB I	Förderung der Kinder- und Jugendarbeit/internationale Jugendarbeit	–
1.1	Förderung landesweiter, regionaler und kommunaler Einrichtungen/Angebote	–
1.1.1	Offene Kinder- und Jugendarbeit	25.700.000
1.1.2	Förderung von Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit	4.487.385
1.1.3	Jugendverbandsarbeit	20.433.688
1.1.4	Jugendbildungsstätten	1.656.491
1.1.5	Zusammenschlüsse Landeszentraler Träger der Jugendarbeit	1.457.059
1.1.6	Ring politischer Jugend	1.226.021
1.1.7	Fachberatung Jugendarbeit	902.352
1.2	Projektförderung	–
1.2.1	Initiativgruppenarbeit	414.122
1.2.2	Kinder-/Jugendarbeit in kommunalen Bildungslandschaften	4.359.189
1.2.3	Internationale Jugendarbeit, Gedenkstättenfahrten, Europa/1Welt	2.125.104
1.2.4	Stark durch Beteiligung - Jugendliche aktiv und direkt an politischen und gesellschaftlichen Prozessen beteiligen	1.089.797
1.2.5	Nachhaltige Entwicklung in der globalisierten Welt	326.939
Zusammen		64.178.147

Förderbereich II

Pos.	Förderbereiche	2017
FB II	Kulturelle Jugendbildung/Medienkompetenz	–
2.1	Förderung landesweiter, regionaler und kommunaler Einrichtungen/Angebote	–
2.1.1	Zusammenschlüsse Landeszentraler Träger der kulturellen Jugendarbeit	1.743.669
2.1.2	Jugendkunstschulen	1.089.797
2.1.3	Akademie Remscheid	926.327
2.1.4	Koordination und fachliche Beratung in der kulturellen Jugendarbeit	207.061
2.1.5	Träger der Medienpädagogik	463.163
2.2	Projektförderung	–
2.2.1	Jugendkulturland NRW	2.179.594
2.2.2	Fit für die mediale Zukunft	839.143
Zusammen		7.448.754

Förderbereich III

Pos.	Förderbereiche	2017
FB III	Chancengleichheit/Integration/Inklusion	–
3.1	Förderung landesweiter, regionaler und kommunaler Einrichtungen/Angebote	–
3.1.1	Angebote der Jugendsozialarbeit	13.500.000
3.1.2	Zusammenschlüsse Landeszentraler Träger der Jugendsozialarbeit	501.306
3.2	Projektförderung	–
3.2.1	Integration als Chance	1.634.695
3.2.2	Teilhabe junger Menschen mit Behinderung	1.089.797
3.2.3	Soziale Teilhabe und Chancengleichheit	2.302.061
Zusammen		19.027.859

Beilage 2 zu Einzelplan 07 Kinder- und Jugendförderplan

Förderbereich IV

Pos.	Förderbereiche	2017
FB IV	Prävention gesellschaftlicher und individueller Risiken	–
4.1	Förderung landesweiter, regionaler und kommunaler Einrichtungen/Angebote	–
4.1.1	Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz	634.262
4.1.2	Fachstellen des Kinder- und Jugendschutzes	174.367
4.1.3	Gewaltpräventive Angebote	1.928.941
4.2	Projektförderung	–
4.2.1	Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe	1.768.741
4.2.2	Jugendschutz/Jugendmedienschutz	141.673
Zusammen		4.647.984

Förderbereich V

Pos.	Förderbereiche	2017
FB V	Mädchen- und Jungenarbeit/Gender Mainstreaming	–
5.1	Förderung der Fachstellen der Mädchen- und Jungenarbeit	632.082
5.2	Projektförderung geschlechtsspezifischer Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit	708.368
Zusammen		1.340.450

Förderbereich VI

Pos.	Förderbereiche	2017
FB VI	Jugendfreiwilligendienste	–
6.1	Freiwilliges Ökologisches Jahr	1.634.695
6.2	Qualifizierung der Jugendfreiwilligendienste durch Bildungsarbeit	1.634.695
Zusammen		3.269.390

Förderbereich VII

Pos.	Förderbereiche	2017
FB VII, Pos. 7	Besondere Maßnahmen und Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen	2.436.499

Förderbereich VIII

Pos.	Förderbereiche	2017
FB VIII	Wissenschaftliche Arbeiten im Forschungsfeld Kinder- und Jugendhilfe	–
8.1	Forschungspartnerschaften	435.918
8.2	Begleitforschung Ganztags	108.979
8.3	Forschungsprojekte Kinder-/Jugendarbeit	653.878
8.4	Kooperation Praxis, Politik, Wissenschaft	272.449
Zusammen		1.471.224

Förderbereich IX

Pos.	Förderbereiche	2017
FB IX, Pos. 9	Investitionen	3.269.391

Förderbereich X

Pos.	Förderbereiche	2017
FB X, Pos. 10	Förderung nach dem Sonderurlaubsgesetz	2.136.002

Kinder- und Jugendförderplan insgesamt 109.225.700

Die neue Struktur des Kinder- und Jugendförderplans 2018 - 2022 inklusive der Erläuterungen zum Haushalt sowie die Verteilung der Ansatzserhöhung von 11 Mio. Euro sind noch nicht abschließend beraten.

Zu Nr. 1.1.1:**Offene Kinder- und Jugendarbeit**

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit hat die Aufgabe, jungen Menschen in selbst bestimmter und selbst organisierter Form die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit zu ermöglichen und sie in diesem Prozess zu unterstützen. Sie hilft ihnen, Orientierung zu finden für die eigene Lebensgestaltung und Lebensführung, und dient insofern der sozialen Integration junger Menschen in die Gesellschaft. In Ergänzung und Erweiterung schulischen Lernens unterstützt und verbreitert die Offene Kinder- und Jugendarbeit Bildungs- und Erfahrungsprozesse, stärkt Selbstbewusstsein und schafft die Voraussetzungen für eine sozial verantwortete Teilhabe an der Gesellschaft.

Gefördert werden Einrichtungen der offenen Jugendarbeit und das hier tätige Fachpersonal. Zu den Einrichtungen gehören vor allem Jugendhäuser, Jugendzentren, offene Treffs und Abenteuerspielplätze. Es können auch Angebote der mobilen Jugendarbeit einbezogen werden.

Die Landesförderung zu Pos. 1.1.1 dient zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in und außerhalb von Einrichtungen im Sinne des § 11 SGB VIII und des § 12 KJFöG, der Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung der Infrastruktur der offenen Arbeit sowie der Förderung von Schwerpunktfeldern gemäß §§ 3-7 und 10 KJFöG. Die Mittel werden daher im Rahmen der Grundförderung auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt. Diese entscheiden über die Höhe der Förderung von Einrichtungen öffentlicher und freier Träger nach Maßgabe der kommunalen Jugendhilfeplanung.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt in Form von fachbezogenen Pauschalen gem. § 29 des Haushaltsgesetzes.

Empfänger sind alle Jugendämter.

Die jeweilige fachbezogene Pauschale ergibt sich aus der Zugrundelegung der zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele notwendigen angemessenen Personal- und Sachausgaben, insbesondere für hauptamtlich tätige Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit. Sie errechnet sich unter Berücksichtigung der Anzahl kleinerer, mittlerer und größerer Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der dort beschäftigten pädagogischen Mitarbeiter/innen.

Die Jugendämter erhalten als Basisfinanzierung den Anteil von 25,7 Mio. Euro, den sie im Vorjahr erhalten haben. Die weiteren zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 5.128.425 Euro werden gemäß des Anteils der im Jugendamtsbezirk lebenden jungen Menschen vom 6. Lebensjahr bis zum 21. Lebensjahr an der Gesamtzahl dieser Alterskohorte in NRW bereitgestellt. Grundlage ist die aktuell zur Verfügung stehende amtliche Statistik.

Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10.

Unbeschadet des Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 3 LHO sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bei den Empfängern zu prüfen. Werden die Mittel an Mitglieder weitergeleitet, so sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel auch bei diesen bis zum Letztempfänger zu prüfen.

Zu Nr. 1.1.3**Jugendverbandsarbeit**

Jugendverbände leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erziehung und Bildung junger Menschen. Sie sind mit ihren pädagogischen Angeboten in den Alltagsbezügen der Kinder und Jugendlichen verortet und bieten ihnen in vielfältiger Weise u.a. Möglichkeiten der Selbstorganisation, des konkreten Mitgestaltens und Mitwirkens, der Beratung und Unterstützung in besonderen Alltagsfragen. Ihre Stärken liegen vor allem in ihren unterschiedlichen Wertorientierungen, für die sich junge Menschen freiwillig entscheiden können. Eine besondere Funktion kommt ihnen in der Interessenvertretung junger Menschen zu. Die Pluralität der Jugendverbandsarbeit ist eine zentrale Grundlage für ihr Wirken.

Schwerpunkte der Jugendverbandsarbeit sind vor allem die politische und soziale Jugendbildung, die Partizipation, die Kinder- und Jugenderholung und das ehrenamtliche Engagement. Hinzu kommen - je nach Verbandsprofil - z.B. Angebote im Zusammenwirken mit der Schule, der Prävention und der interkulturellen Kinder- und Jugendarbeit.

Die Mittel dienen

- zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit im Sinne des § 12 SGB VIII und des § 11 KJFöG,
- der Sicherung der Infrastruktur und der originären Aufgaben der Verbände,
- der Förderung von Jugendbildungsreferenten mit dem Schwerpunkt der fachlichen Gestaltung von Angeboten der Bildung und Erziehung sowie der Fortbildung ehrenamtlich tätiger junger Menschen und
- der Förderung der spezifischen verbandlichen Schwerpunkte, wie Kinder- und Jugenderholung, politische und soziale Bildung, sportlich und freizeitorientierte Angebote und die Arbeit mit Medien.

Die jeweilige fachbezogene Pauschale ergibt sich aus der Zugrundelegung der zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele notwendigen angemessenen Personal- und Sachausgaben, insbesondere für hauptamtlich tätige Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit sowie für Planungs- und Leitungsaufgaben und für Maßnahmen im Sinne von § 11 Abs. 3 SGB VIII sowie Angebote nach § 10 KJFöG.

Empfänger sind die im Landesjugendring Nordrhein-Westfalen zusammengeschlossenen und anerkannten Jugendverbände.

Die Mittel werden wie folgt auf die Jugendverbände verteilt:

Beilage 2 zu Einzelplan 07 Kinder- und Jugendförderplan

Jugendverband	fachbezogene Pauschale 2018
Bund der deutschen katholischen Jugend (BDKJ)	4.999.834
Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend (AEJ)	3.317.939
Sportjugend NRW	4.206.454
DGB-Jugend	1.674.123
Pfadfinderring NW	1.861.332
Deutsche Jugend in Europa (DJO/DJE)	419.406
Wanderjugend	312.621
DRK-Jugend	519.061
Deutscher Pfadfinderverband	248.415
DBB-Jugend	451.311
Landesjugendwerk AWO	221.198
Naturschutzjugend	125.000
Landesmusikverband	125.000
Jugendfeuerwehr	125.000
Arbeiter Samariter Jugend	125.000
SJD - Die Falken	2.265.676
Naturfreundejugend	467.031
Landjugend	275.271
Jugendverband Computer und Medien	125.000
Sängerjugend	126.870
Landesm.-Bläserjugend	125.000
BUND-Jugend	125.000
Bund der Alevitischen Jugend NRW	125.000
THW Jugend NRW	125.000
Summe	22.491.542

Unbeschadet des Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 3 LHO sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bei den Empfängern zu prüfen. Werden die Mittel an Mitglieder weitergeleitet, so sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel auch bei diesen bis zum Letztempfänger zu prüfen.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist den Landschaftsverbänden bis zum 31.05. des Folgejahres durch rechtsverbindliche Bestätigung nachzuweisen.

Zu Pos. 1.1.4 Jugendbildungsstätten

Jugendbildungsstätten bieten Bildungsangebote für junge Menschen, für ehrenamtlich engagierte Jugendliche und für hauptamtlich tätige Fachkräfte. Ihre Angebote reichen von verbandsspezifischen allgemeinen Themenstellungen über Fortbildungen bis hin zu zielgruppenspezifischen Maßnahmen. Dabei nutzen die Jugendbildungsstätten die erweiterten pädagogischen Möglichkeiten des gemeinsamen Erlebens und Lernens. Sowohl aufgrund der weltanschaulichen Ausrichtung des Trägers als auch aufgrund gegebener Kooperationsmöglichkeiten entwickeln sich zunehmend in den Jugendbildungsstätten inhaltliche und methodische Schwerpunkte, so dass sich die Einrichtungen zu Kompetenzzentren in bestimmten Bereichen entwickeln.

Gefördert werden Jugendverbände als Träger der Jugendbildungsstätten. Sie erhalten insbesondere Mittel zur Stärkung außerschulischer Jugendbildungsmaßnahmen in Jugendbildungsstätten sowie für Jugendbildungsreferenten und zur Durchführung und Weiterentwicklung besonderer Schwerpunkte in der Bildungsarbeit im Sinne der in den §§ 3-7 KJFöG genannten Aufgaben.

Die jeweilige fachbezogene Pauschale ergibt sich aus der Zugrundelegung der zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele notwendigen angemessenen Personal- und Sachausgaben, insbesondere für hauptamtlich tätige Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit sowie für Planungs- und Leitungsaufgaben und für Maßnahmen im Sinne von § 11 Abs. 3 SGB VIII sowie Angebote nach § 10 KJFöG.

Empfänger sind anerkannte Jugendverbände im Landesjugendring Nordrhein-Westfalen sowie den Jugendverbänden angeschlossene Jugendbildungsstätten.

Die Höhe der fachbezogenen Pauschalen für das Haushaltsjahr richtet sich nach dem relativen Anteil der landeszentralen Träger an der Gesamtförder-summe des Vorjahres.

Unbeschadet des Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bei den Empfängern zu prüfen. Werden die Mittel an Mitglieder weitergeleitet, so sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel auch bei diesen bis zum Letztempfänger zu prüfen.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist den Landschaftsverbänden bis zum 31.05. des Folgejahres durch rechtsverbindliche Bestätigung nachzuweisen.

Zu Pos. 1.1.5 und 3.1.2
Zusammenschlüsse Landeszentraler Träger der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Zur Wahrnehmung von Aufgaben der gemeinsamen Interessenvertretung, zur Koordinierung gemeinsamer Aufgaben und zur Durchführung von Fachveranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung haben sich die Träger in der Jugendarbeit, in der kulturellen Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit auf Landesebene in plural zusammengesetzten Organisationen zusammengeschlossen. Zur Durchführung der selbstgesetzten Aufgaben ist der Einsatz von Fachpersonal notwendig.

Die jeweilige Pauschale ergibt sich aus der Zugrundelegung der zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele notwendigen angemessenen Personal- und Sachausgaben, insbesondere für hauptamtlich tätige Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit sowie für Planungs- und Leitungsaufgaben und

- für Empfänger bei Position 1.1.5 für Maßnahmen im Sinne von § 11 Abs. 3 SGB VIII sowie Angeboten nach § 10 KJFöG;
- für Empfänger bei Position 3.1.2 für Maßnahmen im Sinne von § 13 SGB VIII sowie Angebote nach § 13 KJFöG.

Empfänger sind:

- Bei Pos. 1.1.5:
 - der Landesjugendring Nordrhein-Westfalen,
 - die Arbeitsgemeinschaft "Haus der offenen Tür" und die in ihr zusammengeschlossenen Trägergruppen sowie
 - das Paritätische Jugendwerk.
- Bei Pos. 3.1.2: die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit und die in ihr zusammengeschlossenen Trägergruppen sowie die LAG Streetwork.

Die Mittel zu Pos. 1.1.5 werden wie folgt verteilt:

landeszentrale Träger der Jugendarbeit	fachbezogene Pauschale 2018
Landesjugendring NRW	636.000,00
Arbeitsgemeinschaft Offene Türen NRW	165.000,00
LAG Kath. Offene Kinder- und Jugendarbeit	234.642,52
Ev. LAG Offene Türen NRW	190.602,06
ABA Fachverband	190.552,52
Paritätisches Jugendwerk NRW	635.759,55
Falken Bildungs- und Freizeitwerk NRW e.V.	236.104,26
Summe	2.288.660,91

Die Mittel zu Pos. 3.1.2 werden wie folgt verteilt:

landeszentrale Träger der Jugendsozialarbeit	fachbezogene Pauschale 2018
AWO Bezirk Westliches Westfalen e. V.	56.041,49
LAG Jugendsozialarbeit NRW	70.356,21
LAG Kath. Jugendsozialarbeit NRW	246.094,29
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe	101.786,95
IB West	51.722,31
LAG ÖRT NRW	32.528,15
LAG Streetwork	22.000,00
Deutsches Rotes Kreuz	14.101,18
Der Paritätische Wohlfahrtsverband	29.201,81
Summe	623.832,39

Unbeschadet des Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bei den Empfängern zu prüfen. Werden die Mittel an Mitglieder weitergeleitet, so sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel auch bei diesen bis zum Letztempfänger zu prüfen.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist den Landschaftsverbänden bis zum 31.05. des Folgejahres durch rechtsverbindliche Bestätigung nachzuweisen.

Beilage 2 zu Einzelplan 07 Kinder- und Jugendförderplan

Zu Pos. 2.1.1 und 2.1.2

Zusammenschlüsse Landeszentraler Träger der kulturellen Jugendarbeit/Jugendkunstschulen

Die kulturelle Jugendarbeit fördert mit ihren Angeboten die Entfaltung von Begabungen, Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Kindern und Jugendlichen. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Sozialisation und Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen. Differenzierte Angebote in Sparten und spartenübergreifenden Programmen vermitteln kulturelle und künstlerische Fähigkeiten, fördern die Fantasie und Kreativität und verbessern die kommunikative und interaktive Kompetenz. Kulturelle Jugendarbeit stärkt die Wahrnehmungsfähigkeit und das Urteilsvermögen für komplexe Zusammenhänge und ermutigt Kinder und Jugendliche zur aktiven und verantwortlichen Mitgestaltung der Gesellschaft, insbesondere in den Bereichen Kunst und Kultur.

Die Träger der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit tragen neben ihren spezifischen Aufgaben durch zielgruppenorientierte Projekte in den verschiedenen Praxisfeldern zur individuellen Entwicklung und sozialen Verantwortung junger Menschen bei.

Die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit und die Landesarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogische Dienste/Jugendkunstschulen koordinieren und beraten die Träger fachlich, informieren über kulturelle Bildungsangebote und bieten Multiplikatoren der kulturellen Jugendarbeit Veranstaltungen und Weiterbildungen an. Die Förderung der Landesarbeitsgemeinschaften, die sich in der Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit zusammengeschlossen haben, soll den unterschiedlichen Profilen Rechnung tragen.

Jugendkunst- und Kreativitätsschulen/kulturpädagogische Einrichtungen sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit mit kulturellem Angebotsprofil.

Die Förderung dient insbesondere dem Zweck, ihnen die Durchführung ihrer Angebotsschwerpunkte zu ermöglichen.

Die Förderung von Jugendkunstschulen erfolgt unter der Voraussetzung, dass sich die Kommunen an der Finanzierung der Jugendkunstschulen beteiligen.

Darüber hinaus sollen Angebote der Förderung der kulturellen Jugendarbeit mit anderen Institutionen der Bildung und Erziehung berücksichtigt werden.

Die jeweilige fachbezogene Pauschale ergibt sich aus der Zugrundelegung der zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele notwendigen angemessenen Personal- und Sachausgaben, insbesondere für hauptamtlich tätige Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit sowie für Planungs- und Leitungsaufgaben und für Maßnahmen im Sinne von § 11 Abs. 3 SGB VIII sowie Angebote nach § 10 KJFöG.

Empfänger sind

- bei Pos. 2.1.1: die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit sowie die in ihr zusammengeschlossenen Landesarbeitsgemeinschaften,
- bei Pos. 2.1.2: die Landesarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogische Dienste/Jugendkunstschulen für die ihr angeschlossenen Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.

Die Mittel für Position 2.1.1 werden wie folgt verteilt:

Zusammenschlüsse Landeszentraler Träger der kulturellen Jugendarbeit	fachbezogene Pauschale 2018
LAG Arbeit Bildung Kultur (ABK)	234.064
LAG Figurentheater	36.225
LAG Kunst und Medien	170.629
LAG Jugend und Literatur	178.694
LAG Musik	358.294
LAG Tanz	173.533
LAG Spiel und Theater	151.795
LAG kulturpädagogische Dienste/Jugendkunstschulen (LKD)	288.593
Landesvereinigung kulturelle Jugendarbeit (LKJ)	388.508
LAG Zirkuspädagogik	138.938
Summe	2.119.273

Unbeschadet des Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bei den Empfängern zu prüfen. Werden die Mittel an Mitglieder weitergeleitet, so sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel auch bei diesen bis zum Letztempfänger zu prüfen.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist den Landschaftsverbänden bis zum 31.05. des Folgejahres durch rechtsverbindliche Bestätigung nachzuweisen.

**Beilage 2 zu Einzelplan 07
Kinder- und Jugendförderplan**
Zu Pos. 2.1.3 Übersicht über den Wirtschaftsplan der Akademie der Kulturellen Bildung des Bundes und des Landes NRW e.V.

Ausgaben	2018 (EUR)	2017 (EUR)	Ist 2016 (EUR)
I. Institutionelle Förderung			
1. Personalausgaben	2.047.000	1.964.000	2.001.500
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	780.600	753.100	729.600
3. Zuwendungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	–	–	–
4. Ausgaben für Investitionen	25.000	32.000	10.000
Zwischensumme I	2.852.600	2.749.100	2.741.100
II. Projektförderung			
1. Personalausgaben	–	–	160.000
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	–	–	–
3. Ausgaben für Investitionen	–	–	–
Zwischensumme II	–	–	160.000
Zwischensumme I	2.852.600	2.749.100	2.741.100
Zwischensumme II	–	–	160.000
Gesamtausgaben	2.852.600	2.749.100	2.901.100

Finanzierung der Ausgaben	2018 (EUR)	2017 (EUR)	Ist 2016 (EUR)
I. Institutionelle Förderung			
1. Eigene Mittel und Mittel nicht öffentlicher Stellen	918.100	934.100	926.000
2. Zuwendungen von Gemeinden (GV)	1.900	1.900	1.900
3. Zuwendungen anderer öffentlicher Stellen	2.100	2.100	2.200
4. Zuschüsse anderer Länder	–	–	–
5. Zuschüsse des Bundes	1.021.000	961.000	961.000
6. Zuschuss des Landes NRW nach Pos. 2.1.3 KJFP	909.500	850.000	850.000
Zwischensumme I	2.852.600	2.749.100	2.741.100
II. Projektförderung			
1. Eigene Mittel und sonstige Mittel (aus Aufträgen Dritter)	–	–	–
2. Zuschüsse des Bundes	–	–	160.000
3. Zuschüsse anderer Länder	–	–	–
4. Zuschüsse von Gemeinden	–	–	–
5. Zuschuss des Landes NRW nach Pos. 2.1.3 KJFP	–	–	–
6. Sonstige Zuschüsse	–	–	–
Zwischensumme II	–	–	160.000
Zwischensumme I	2.852.600	2.749.100	2.741.100
Zwischensumme II	–	–	160.000
Gesamteinnahmen	2.852.600	2.749.100	2.901.100

Stellenübersicht

Vergütungsgruppe	Stellensoll 2018	Stellensoll 2017	Istbesetzung 31.12.2016
I. Institutionelle Förderung			
Höherer Dienst	12,50	12,50	12,00
Gehobener Dienst	4,00	4,00	4,00
Mittlerer Dienst	14,50	14,50	14,50
Summe I	31,00	31,00	30,50
Nachrichtlich:			
Auszubildende	4,00	4,00	4,00
Praktikanten	–	–	–
Jugendfreiwilligendienstleistende	1,00	1,00	1,00

Beilage 2 zu Einzelplan 07 Kinder- und Jugendförderplan

Zu Pos. 3.1.1

Angebote der Jugendsozialarbeit

Die Träger der Jugendsozialarbeit leisten einen zentralen Beitrag zur Förderung benachteiligter junger Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf und zur Prävention von Schulverweigerung. Sie bieten die erforderlichen Hilfen an, die diese jungen Menschen benötigen, um ihre individuellen Fähigkeiten so weit zu entfalten, dass ihre Integration in Arbeit und Gesellschaft möglich wird. Die Förderung soll insbesondere Angebote und Maßnahmen umfassen, die auf ein Vermeiden des Herausfallens junger Menschen aus den Regelsystemen der Bildung und Erziehung abzielen bzw. ihre frühzeitige Reintegration fördern.

Gefördert werden Angebote und Maßnahmen der sozialpädagogischen Beratung, Begleitung, Gruppenangebote, Coachings und Fallmanagement sowie werkpädagogische Angebote. Eine Kooperation mit Schulen soll erfolgen. Eine Abgrenzung zu Angeboten der Arbeitsmarktpolitik ist erforderlich. Die Förderung soll in den letzten drei Schuljahren der Sekundarstufe I beginnen und kann sich bis zur Einmündung in den Beruf erstrecken. Angebote, die sich an jüngere Zielgruppen richten, können dann gefördert werden, wenn sie präventiv ausgerichtet sind und geeignete Konzepte vorliegen.

Die jeweilige fachbezogene Pauschale ergibt sich aus der Zugrundelegung der zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele notwendigen angemessenen Personal- und Sachausgaben, insbesondere für hauptamtlich tätige Fachkräfte der Jugendsozialarbeit für Angebote im Sinne von § 13 SGB VIII sowie nach § 13 KJFöG.

Empfänger sind Gemeinden oder nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Die Auszahlung erfolgt bei öffentlichen Trägern halbjährlich jeweils zum 01.05. und 01.10. eines Jahres.

Bei freien Trägern erfolgt die Auszahlung vierteljährlich jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10.

Die Höhe der fachbezogenen Pauschale für das Haushaltsjahr ermittelt sich wie folgt:

Förderung von Fachkräften

Angebote für benachteiligte Jugendliche im Übergang Schule Beruf und zur Vermeidung schulischen Scheiterns	Anzahl Fachkräfte	pro Fachkraft	Summe:
Beratungsangebote	159,17	28.660,00	4.561.812,20
Werkpädagogische Angebote	245,17	47.400,00	11.621.058,00
Zusammen	404,34		16.182.870,20

Der Einsatz von Fachkräften wird mit 16.182.870,20 EUR gefördert. Sollten bei einzelnen Trägern fachbezogene Pauschalen nicht mehr benötigt werden, so können diese zu Beginn des Haushaltsjahres bei entsprechendem Bedarf auf andere Angebote übertragen werden. Das Gesamtvolumen der zur Verfügung stehenden Mittel darf nicht überschritten werden.

Unbeschadet des Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bei den Empfängern zu prüfen. Werden die Mittel an Mitglieder weitergeleitet, so sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel auch bei diesen bis zum Letztempfänger zu prüfen.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist den Landschaftsverbänden bis zum 31.05. des Folgejahres durch rechtsverbindliche Bestätigung nachzuweisen.

Zu Pos. 4.1.1 Übersicht über den Haushaltsplan der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V. in Köln

Ausgaben	2018 (EUR)	2017 (EUR)	Ist 2016 (EUR)
I. Institutionelle Förderung			
1. Personalausgaben	576.000	518.000	504.880
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	178.000	152.000	157.054
3. Zuwendungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	–	–	–
4. Ausgaben für Investitionen	–	–	–
Zwischensumme I	754.000	670.000	661.934
II. Projektförderung			
1. Personalausgaben	257.500	257.500	232.729
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	144.600	144.600	84.552
3. Zuwendungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	–	–	–
Zwischensumme II	402.100	402.100	317.281
Zwischensumme I	754.000	670.000	661.934
Zwischensumme II	402.100	402.100	317.281
Gesamtausgaben	1.156.100	1.072.100	979.215

**Beilage 2 zu Einzelplan 07
Kinder- und Jugendförderplan**

Finanzierung der Ausgaben	2018 (EUR)	2017 (EUR)	Ist 2016 (EUR)
I. Institutionelle Förderung			
1. Eigene Mittel und Mittel nicht öffentlicher Stellen	85.000	88.000	81.996
2. Zuwendungen von Gemeinden (GV)	–	–	–
3. Zuschüsse anderer Länder	–	–	–
4. Zuschüsse des Bundes	–	–	–
5. Zuschuss des Landes NRW nach Pos. 4.1.1 KJFP	669.000	582.000	581.076
Zwischensumme I	754.000	670.000	663.072
II. Projektförderung			
1. Eigene Mittel und Mittel nichtöffentlicher Stellen	22.000	22.000	14.740
2. Zuschuss des Bundes	170.000	170.000	165.826
3. Zuschüsse anderer Länder	–	–	–
4. Zuschüsse von Gemeinden	–	–	–
5. Zuschuss des Landes NRW	210.100	210.100	136.715
6. Sonstige Zuschüsse	–	–	–
Zwischensumme II	402.100	402.100	317.281
Zwischensumme I	754.000	670.000	663.072
Zwischensumme II	402.100	402.100	317.281
Gesamteinnahmen	1.156.100	1.072.100	980.353

Stellenübersicht

Vergütungsgruppe	Stellensoll 2018	Stellensoll 2017	Istbesetzung 31.12.2016
I. Institutionelle Förderung			
Höherer Dienst	5,00	4,50	4,50
Gehobener Dienst	2,00	2,00	2,00
Mittlerer Dienst	1,00	1,00	1,00
Summe	8,00	7,50	7,50